

Handelsrecht - Gliederungsblatt 7

§ 5 Die Vertretung des Kaufmanns

I. Grundsätzliche Geltung der §§ 164 ff. BGB

II. Die Prokura (§§ 48-53 HGB)

1. Charakterisierung als Vollmacht mit gesetzlich zwingendem Umfang (§ 49 HGB)
2. Erteilung/Erlöschen; Registereintragung mit deklaratorischer Wirkung (§ 53 HGB)
3. Gesetzlicher Umfang (§ 49 I HGB) und Unwirksamkeit von Beschränkungen im Außenverhältnis (§ 50 I, II HGB); Ausnahmen: § 49 II HGB und Grundlagengeschäfte; Filialprokura (§ 50 III HGB); Grundsätze über den Missbrauch der Prokura
4. Arten der Prokura: Einzelprokura; echte, unechte und halbseitige Gesamtprokura

III. Handlungsvollmacht (§ 54-58 HGB)

1. § 54 I HGB als widerlegliche Vermutung des vom Kaufmann gewollten Umfangs
2. Ausnahmen nach § 54 II HGB
3. Keine Registereintragung der Handlungsvollmacht (fehlende Eintragungsfähigkeit)
4. § 54 III HGB als Fall einer Rechtscheinhaftung
5. Arten der Handlungsvollmacht, insbesondere Generalhandlungsvollmacht; zu §§ 55, 56 HGB unter IV.

IV. Besonderheiten für Abschlussvertreter und Laden-/Lagerangestellte

1. § 55 HGB als Sonderregelung der Handlungsvollmacht für Abschlussvertreter
2. § 56 HGB als widerlegbare Vermutung für Erteilung und Umfang einer besonders ausgestalteten Handlungsvollmacht für Laden- oder Lagerangestellte

Fall 12:

Prokurist P wurde bei der Erteilung der Prokura schriftlich untersagt, Grundstücksgeschäfte jedweder Art für den Inhaber des Handelsgeschäfts zu schließen. Dieses Schreiben gerät Jahre später in

Vergessenheit. Eines Tages wird dem P das Angebot gemacht, das (bislang gemietete) Betriebsgrundstück für den Inhaber des Handelsgeschäfts zu erwerben. Ein Teil des Kaufpreises soll gezahlt werden, in Höhe des Restkaufpreises gewährt der Veräußerer einen Kredit und lässt sich an dem veräußerten Grundstück eine Hypothek einräumen. P bewilligt die Hypothek im Namen des Inhabers des Handelsgeschäfts. Sind der Erwerb des Grundstücks und die Belastung des erworbenen Grundstücks mit der Hypothek rechtswirksam?

Fall 13:

P ist Prokurist der Y-AG. Der Angestellte A der Bank B kennt P persönlich und ist auf der Suche nach Sicherheiten für verschiedene Kredite von Schuldern der Bank B, deren Finanzlage marode ist. A spricht P an, ob P nicht im Namen der AG gegenüber der Bank B mehrere Garantierklärungen zu Gunsten dieser Schuldner abgeben könne. Es treffe ihn ja nicht selbst, sondern die Y-AG. Bedenken des P versucht A mit dem Hinweis zu zerstreuen, P sei ja schließlich Prokurist, der „fast alles“ dürfe. P tut, wie A ihm geheißen, und unterschreibt die Garantien im Namen der Y-AG. Sind diese Erklärungen wirksam?

Fall 14:

Wie ist die Rechtslage in Fall 13, wenn dem P nicht Prokura, sondern ihm eine Generalhandlungsvollmacht erteilt worden ist?

Fall 15:

Kaufmann K hat seinem Handlungsgehilfen H eine Vollmacht zum An- und Verkauf in und außerhalb des Betriebes von K erteilt, allerdings soll er zum Empfang von Zahlungen in bar oder per Scheck nicht ermächtigt sein. Auf den Rechnungen vermerkt K stets: „Zahlungen nur per Überweisung an die im Briefkopf angegebene Kontonummer“. Als H wieder einmal Ware ausliefert, will der Kunde unbedingt per Scheck zahlen. Auf der ihm ausgehändigten Rechnung fehlte der o.g. Hinweis aus nicht geklärten Gründen. K beruft sich trotzdem darauf, dass H zum Scheckempfang nicht berechtigt sei, und verlangt von dem Kunden nochmals Zahlung. Zu Recht?

Fall 16:

K ist Kleingewerbetreibender und nicht im Handelsregister eingetragen. In seinem Uhrenladen arbeitet seine Frau F mit. Eines Tages kommt – in Abwesenheit von K – der L in den Laden und bietet der F eine ältere Uhr aus einem Nachlass an. F nimmt die Uhr und zahlt dem L die geforderten 2.000 Euro aus, welche die Uhr allerdings objektiv nicht wert ist. Als K davon erfährt, verlangt er von L Rückzahlung der 2.000 Euro Zug um Zug gegen Rückgewähr der Uhr. Zu Recht?